

## **Verfahrensbeschreibung für die Durchführung der Kompetenzfeststellung bei Teilqualifikationen der IHK Ostthüringen zu Gera**

---

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **I. Allgemeines**

1. Regelungsbereich der Verfahrensbeschreibung
2. Teilqualifikation
3. Zielgruppe
4. Kompetenzfeststellungen

#### **II. Vorbereitung der Kompetenzfeststellung**

1. Meldung und Erfassung der Teilnehmer
2. Kompetenzfeststellungs-Team
3. Aufgabensätze für die Kompetenzfeststellung
4. Zulassungsvoraussetzungen
5. Nachteilsausgleich

#### **III. Durchführung der Kompetenzfeststellung**

1. Gliederung der Kompetenzfeststellung
2. Örtlichkeiten
3. Nichtöffentlichkeit
4. Befangenheit
5. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
6. Entgelt für die Kompetenzfeststellung, Rücktritt, Nichtteilnahme

#### **IV. Bewertung, Ergebnisfeststellung und Dokumentation des Ergebnisses**

1. Bewertung
2. Wiederholung der Kompetenzfeststellung
3. Zertifikatserteilung
4. Mitteilung über eine nicht erfolgreich abgelegte Kompetenzfeststellung

#### **V. Schlussbestimmungen**

1. Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen zur Kompetenzfeststellung
2. Akteneinsicht
3. Rechtsbehelf
4. Datenschutz und Geheimhaltung

## Verfahrensbeschreibung für die Durchführung der Kompetenzfeststellung bei Teilqualifikationen der IHK Ostthüringen zu Gera

---

### I. Allgemeines

#### 1. Regelungsbereich der Verfahrensbeschreibung

- (1) Die Beschreibung regelt die Vorbereitung, Durchführung, Bewertung, Ergebnisfeststellung und Dokumentation von individuellen Kompetenzfeststellungen und gilt für zertifizierte anschlussfähige Teilqualifikationen aus von staatlich anerkannten Ausbildungsberufen abgeleiteten und bundeseinheitlich festgelegten Ausbildungsbausteinen (siehe Anlage 1).
- (2) Voraussetzungen für die Kompetenzfeststellung durch die IHK sind:
  - die generelle Eignung des Bildungsträgers nach Art und Einrichtung für die Durchführung einer Berufsausbildung in dem Beruf, aus dem die Teilqualifikation stammt,
  - die Eignung des/r Ausbilder/s,
  - die konkrete Umsetzung der Ausbildungsbausteine für die gewünschte Maßnahme nach Inhalt, Dauer, Art und Ziel
  - die Einbeziehung der betrieblichen Ausbildungsphasen in Unternehmen, die eine Ausbildungsberechtigung nach BBiG besitzen.
- (3) Der Bildungsträger erarbeitet für die von ihm angebotene Teilqualifikation ein Konzept und legt dieses inklusive einer Liste der vorgesehenen Praktikumsunternehmen bei der IHK bis spätestens 4 Wochen vor dem Start der Teilqualifizierung vor.
- (4) Die IHK erteilt bis eine Woche vor Start der Teilqualifizierung eine Bestätigung zur Übernahme der Kompetenzfeststellung im Sinne dieser Verfahrensbeschreibung. Sie wird nur tätig, sofern diese Bestätigung vorab von ihr erteilt wurde.

#### 2. Teilqualifikation

Teilqualifikationen sind abgegrenzte und bundesweit standardisierte Einheiten innerhalb einer curricularen Gesamtstruktur, die sich an betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientieren und inhaltlich Teilmengen eines zu Grunde liegenden Ausbildungsberufes darstellen. Die Teilqualifizierung soll die Erkennbarkeit und Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt sicherstellen. Sie orientiert sich an der beruflichen Handlungsfähigkeit und soll zu dem erweiterten Einsatz auf dem Arbeitsmarkt dienen. Teilqualifikationen orientieren sich an anerkannten Ausbildungsberufen.

#### 3. Zielgruppe

Teilqualifikationen richten sich an die Gruppe der über 25-jährigen, für die eine traditionelle Berufsausbildung im Betrieb und in der Berufsschule nicht mehr zielführend ist. Dazu zählen insbesondere

- junge Erwachsene ohne Berufsabschluss,
- Berufsrückkehrer mit nicht mehr aktueller beruflicher Qualifikation nach der Familienpause,
- ältere Beschäftigte ohne Ausbildung oder mit einer beruflichen Qualifikation, die ebenfalls so lange zurückliegt, dass sie als Basis für die Beschäftigungsfähigkeit nicht mehr ausreicht.

#### 4. Kompetenzfeststellungen

Die Kompetenzfeststellungen orientieren sich an den Inhalten der einzelnen Teilqualifikation gemäß den zu Grunde liegenden Ausbildungsbausteinen. Die Einsatzmöglichkeiten sowie das Niveau der Kompetenzfeststellungen orientieren sich an zu Grunde liegenden Ausbildungsberuf und **den in den Teilqualifikationen nach Anlage 1 festgelegten Berufen.**

Durch die Kompetenzfeststellung soll die berufliche Handlungskompetenz im jeweiligen Bereich des Ausbildungsbausteines erfasst werden. Sie dient dem Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Konzept der zertifizierten Teilqualifikationen.

## Verfahrensbeschreibung für die Durchführung der Kompetenzfeststellung bei Teilqualifikationen der IHK Ostthüringen zu Gera

---

### II. Vorbereitung der Kompetenzfeststellung

#### 1. Meldung und Erfassung der Teilnehmer

- (1) Der Bildungsträger meldet die Teilnehmer spätestens 1 Woche nach Maßnahmebeginn bei der IHK an. Hierzu sind die von der IHK bereitgestellten Anmeldeformulare zu verwenden. Die angemeldeten Teilnehmer werden von der IHK registriert.
- (2) Die Anmeldung erfolgt durch den Bildungsträger im Einvernehmen mit dem Teilnehmer. Die Teilnehmer an der Kompetenzfeststellung bestätigen hierfür auf dem Anmeldeformular ihr Einverständnis zur Übermittlung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung ihrer diesbezüglichen persönlichen Daten.

#### 2. Kompetenzfeststellungs-Team

- (1) Die Kompetenzfeststellung erfolgt durch ein Kompetenzfeststellungs-Team, das aus einem Vertreter des qualifizierenden Bildungsträgers der Teilqualifizierung und aus einem sachkundigen und persönlich geeigneten Beauftragten der IHK, insbesondere Vertreter von Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern, besteht.
- (2) Die Mitglieder des Kompetenzfeststellungsteams sind hinsichtlich der Durchführung und Bewertung gleichberechtigt.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Kompetenzfeststellungsteams ist nur gegeben, wenn es vollständig anwesend ist.

#### 3. Aufgabensätze für die Kompetenzfeststellungen

Die Aufgabensätze für die Kompetenzfeststellungen werden von der IHK erstellt und sind auf die jeweiligen Inhalte der Ausbildungsbausteine abgestimmt. Der qualifizierende Bildungsträger kann in die Erstellung eingebunden werden.

#### 4. Zulassungsvoraussetzungen

Die Kompetenzfeststellung erfolgt nur für Teilnehmer, die zu mindestens 85% der Dauer an der Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben. Ein entsprechender Nachweis ist vom Bildungsträger spätestens 14 Tage vor der Kompetenzfeststellung bei der IHK vorzulegen. Sofern im Rahmen der Teilqualifizierung externe Berechtigungsnachweise zu erwerben sind, kann eine Zulassung zur individuellen Kompetenzfeststellung erst dann erfolgen, wenn alle Berechtigungsnachweise vorliegen.

#### 5. Nachteilsausgleich

Im Rahmen der Kompetenzfeststellung werden die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag muss mit der Anmeldung zur Kompetenzfeststellung erfolgen.

### III. Durchführung der Kompetenzfeststellung

#### 1. Gliederung der Kompetenzfeststellung

- (1) Die Kompetenzfeststellung gliedert sich in
  - einen schriftlichen Teil und
  - einen mündlichen bzw. einen praktischen Teil
- (2) Die beiden Teile der Kompetenzfeststellung werden **1:1 gewichtet**.
  - der schriftliche Teil 50 Prozent und der mündliche Teil 50 Prozent                   bzw.
  - der schriftliche Teil 50 Prozent und der praktische Teil 50 Prozent.
- (3) Die schriftliche Kompetenzfeststellung erfolgt überwiegend mit gebundenen Aufgaben. Die Aufgabenstellung und -bearbeitung kann am Computer erfolgen.
- (4) Der Nachweis einer erfolgreichen Kompetenzfeststellung kann von der IHK erstellt werden, wenn jeweils 50 Punkte im schriftlichen Teil sowie im mündlichen/praktischen Teil erzielt wurden. Eine mündliche ergänzende Kompetenzfeststellung erfolgt nicht.

## **Verfahrensbeschreibung für die Durchführung der Kompetenzfeststellung bei Teilqualifikationen der IHK Ostthüringen zu Gera**

---

(5) Die Kompetenzfeststellung findet maximal viermal pro Jahr (Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter) statt.

### **2. Örtlichkeiten**

Die Kompetenzfeststellung wird in den Räumen des Bildungsträgers abgenommen. In Absprache mit dem Bildungsträger kann die IHK den Ort der Kompetenzfeststellung anderweitig festlegen.

### **3. Nichtöffentlichkeit**

Die Kompetenzfeststellung ist nicht öffentlich.

### **4. Befangenheit**

- (1) Bei der Kompetenzfeststellung dürfen Angehörige der Teilnehmer nicht mitwirken. Angehörige sind insbesondere: Verlobte, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- (2) Soweit sich ein Mitglied des Kompetenzfeststellungs-Teams befangen fühlt oder ein Teilnehmer die Besorgnis der Befangenheit äußert, ist dies der IHK unverzüglich mitzuteilen. Die IHK entscheidet über das weitere Vorgehen. Erforderlichenfalls kann die Kompetenzfeststellung an ein anderes Kompetenzfeststellungsteam übertragen werden.

### **5. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Teilnehmer der Kompetenzfeststellung, das Kompetenzfeststellungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor. In diesem Fall wird die von der Täuschungshandlung betroffene Kompetenzfeststellungsleistung mit null Punkten bewertet. Der Teilnehmer ist dazu vorher anzuhören.
- (2) Behindert ein Teilnehmer durch sein Verhalten die Kompetenzfeststellung so, dass die Kompetenzfeststellung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber ist von dem Kompetenzfeststellungs-Team nach Anhörung des Teilnehmers zu treffen. In diesem Fall wird die betreffende Kompetenzfeststellung mit null Punkten als „nicht bestanden“ bewertet.

## **IV. Bewertung, Ergebnisfeststellung und Dokumentation des Ergebnisses**

### **1. Bewertung**

- (1) Bei der Bewertung aller Kompetenzfeststellungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen ist der 100-Punkte-Schlüssel anzuwenden. Die Kompetenzfeststellungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
  - Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
  - Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut
  - Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
  - Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

## **Verfahrensbeschreibung für die Durchführung der Kompetenzfeststellung bei Teilqualifikationen der IHK Ostthüringen zu Gera**

---

= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind  
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen  
= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Das Kompetenzfeststellungs-Team stellt die Ergebnisse im schriftlichen und mündlichen bzw. praktischen Teil durch arithmetisches Mittel fest.

### **2. Wiederholung der Kompetenzfeststellung**

Eine nicht bestandene Kompetenzfeststellung kann jederzeit zum nächstmöglichen Kompetenzfeststellungstermin wiederholt werden. Zu wiederholen ist jeweils die gesamte Kompetenzfeststellung. Es erfolgt keine Anrechnung bereits erbrachter oder bestandener Teile.

### **3. Zertifikatserteilung**

- (1) Sofern die Kompetenzfeststellung erfolgreich war, erhält der Teilnehmer von der IHK ein individuelles Zertifikat.
- (2) Das Zertifikat orientiert sich inhaltlich an dem jeweiligen Qualifizierungskonzept des zu Grunde gelegten Kompetenzprofils. Es wird von dem GBL AuW unterzeichnet.

### **4. Mitteilung über eine nicht erfolgreich abgelegte Kompetenzfeststellung**

Wer die Kompetenzfeststellung nicht erfolgreich abgelegt hat, erhält eine schriftliche Bescheinigung, aus der das Nichtbestehen der Kompetenzfeststellung hervorgeht. Dabei werden die erzielten Ergebnisse im schriftlichen Teil und im mündlichen bzw. praktischen Teil aufgeführt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **1. Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen zur Kompetenzfeststellung**

- (1) Über die Leistungen in der Kompetenzfeststellung sind durch das Kompetenzfeststellungs-Team Protokolle anzufertigen und der IHK zu übermitteln.
- (2) Diese sowie die schriftlichen Kompetenzfeststellungsunterlagen werden ein Jahr aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

### **2. Akteneinsicht**

- (1) Der Teilnehmer an der Kompetenzfeststellung kann auf Antrag Einsicht in seine Kompetenzfeststellungsunterlagen nehmen.
- (1) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ergebnismitteilung bei der IHK zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **3. Rechtsbehelf**

Der öffentlich-rechtliche Rechtsweg ist nicht gegeben.

### **4. Datenschutz und Geheimhaltung**

- (1) Die IHK holt für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten zum Zwecke der Kompetenzfeststellung die schriftliche Einwilligung der Teilnehmenden auf Rechtsgrundlage Art. 6 Abs.1 lit. e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein (siehe Ziffer 7.3). Die IHK verpflichtet sich bei der Erhebung von personenbezogenen Daten ihren Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO nachzukommen.
- (2) Die IHK verpflichtet die Mitglieder des Kompetenzfeststellungs-Teams, alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der

## **Verfahrensbeschreibung für die Durchführung der Kompetenzfeststellung bei Teilqualifikationen der IHK Ostthüringen zu Gera**

---

Kompetenzfeststellung erhoben werden, ausschließlich für den Zweck der Kompetenzfeststellung zu verwenden und nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Auf Grundlage der DS-GVO wird die IHK dafür sorgen, dass sie die Mitglieder des Kompetenzfeststellungs-Teams angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt und schult und dass diese über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Aufgaben verfügen.

(3) Die Mitglieder des Kompetenzfeststellungs-Teams haben ferner die allgemeinen Grundsätze zur Geheimhaltung der IHK entsprechend zu beachten. Insofern haben sie über die Vorbereitung, Durchführung sowie Bewertung, Ergebnisfeststellung und Dokumentation der Kompetenzfeststellung, insbesondere hinsichtlich der Kompetenzfeststellungs-Aufgaben, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

## **Verfahrensbeschreibung für die Durchführung der Kompetenzfeststellung bei Teilqualifikationen der IHK Ostthüringen zu Gera**

---

### **Anlage 1**

(Stand: 15. März 2019)

zur Verfahrensbeschreibung für die Durchführung der Kompetenzfeststellung bei  
Teilqualifikationen der Thüringer Industrie- und Handelskammern

### **Die Kompetenzfeststellung im Rahmen zertifizierter anschlussfähiger Teilqualifikationen kann ausschließlich für die im Folgenden aufgeführten Berufe erfolgen.**

Folgende Teilqualifikationen wurden im Rahmen von Jobstarter Connect oder durch das  
Forschungsinstitut Berufliche Bildung (f-bb) im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit erarbeitet:

- Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Änderungsschneider
- Berufskraftfahrer
- Chemikant
- Elektroniker für Betriebstechnik
- Fachkraft für Abwassertechnik
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Fachlagerist
- Industriemechaniker
- Kauffrau/-mann für Spedition und Logistikdienstleistung
- Kauffrau/-mann im Einzelhandel
- Konstruktionsmechaniker
- Kraftfahrzeugmechatroniker
- Maschinen- und Anlagenführer
- Servicekraft für Schutz und Sicherheit
- Servicefachkraft für Dialogmarketing
- Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik
- Verkäufer
- Zerspanungsmechaniker

Folgende Teilqualifizierungen wurden von den Industrie- und Handelskammern erarbeitet:

- TQ Bauwirtschaft
- Kauffrau/-mann für Büromanagement
- Fachkraft für Metalltechnik
- Koch/Köchin
- Restaurantfachmann/-frau